

der Sohn der verstorbenen Eheleute C. (und Bruder seiner Geschwister), sogleich als der echte Caspar von seinen nächsten Verwandten, seinen Geschwistern, agnoscirt wurde; es ist dargethan, daß der Irrthum sich aufklärte, und der angebliche Caspar (M.) aus der Ortschaft entfloß und seither dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist. Der vorliegende Fall kam endlich zur Entscheidung an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien, II. Senat, und wurde am 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887 in nachfolgender Weise darüber zu Recht erkannt: „Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 allg. bgl. G.-B.“ —

Begründung des Urtheils: „Die Klägerin hat die Person ihres künftigen Ehegatten gekannt, sie hat vor dem zuständigen Pfarramte ihre Einwilligung zur Ehe mit dieser neben ihr stehenden Person gesetzlich erklärt, und sonach ist auch die Ehe gesetzlich geschlossen worden. Daß die angetraute Person sich einen anderen Namen beilegte, sich für den Bruder der Geschwister des echten Caspar ausgab, sogar von diesen für den echten Bruder gehalten wurde, ist für den Bestand dieses Ehehindernisses nicht maßgebend; denn der Irrthum der Klägerin betrifft nicht die Person, nicht die physische Persönlichkeit des künftigen Ehegatten, sondern lediglich dessen Namen, Abstammung, seine gesellschaftliche Stellung, seine Vermögensverhältnisse, also lauter äußerliche Verhältnisse, die mit der physischen Persönlichkeit nichts gemein haben. Der Irrthum der Klägerin ist nicht, wie das Gesetz verlangt, in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen.

Hoftau (Böhmen).

Dechant P. Steinbach.

XIV.—XV. (Welche Documente sind nothwendig zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses und welche zur Erlangung eines ungarischen Ehecertificates?)

A. Die St. Vincenz-Conferenz Wieden in Wien wandte sich an das königl. bayerische Bezirksamt R. um ein Ehezeugnis für den nach R. in Bayern heimatsberechtigten Erasmus S. zu seiner Verehelichung mit Maria B. aus Polna in Böhmen. Als Antwort sandte am 17. October 1890, Z. 3036, das bayerische Bezirksamt folgenden Bescheid: Dem Ansuchen . . . sind beizuschließen: der Tauffchein des Bräutigams, die Urkunde, welche sein Heimatsrecht beweist, die Urkunde über geleistete Militärpflicht. Von Seite der Braut: der Tauffchein (und wenn schon uneheliche Kinder vorhanden sind, deren Vater der Bräutigam ist, deren Tauffcheine), Sittenzeugnis der Braut, Bestätigung der zuständigen k. k. Statthalterei, daß die Braut (und deren Kinder) österreichische Staatsbürgerin ist. Für Beide: Verkündschein, daß dem Aufgebote genügeleistet ist, eventuell Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, daß das kirchliche Eheaufgebot für

staatlich gültig angesehen wird. Als Kostenvorschuss wurden acht Mark verlangt. Der Bescheid bedeutete, dass die übrigen Documente von amtswegen erholt werden.

B. Vom Standpunkte der ungarischen Regierung und zur Wahrung des canonischen Rechtes sind die ungarischen Ehezeugnisse zwar nothwendig, aber das Zuwarten bis sie eintreffen, oft lästig. Im folgenden möge ex praxi der Weg angegeben werden, solche Zeugnisse zu erlangen.

a) Für eine ungarische Staatsangehörige legt man dem kurzen an das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtende Gesuch bei: Taufschein und Heimatschein (eventuell Dienstbotenbuch) und 1 fl. 70 kr. ö. W. im Baren. Ist die Braut minderjährig, wende man sich an den Gemeindevotär des Aufenthaltsortes der Eltern der Braut oder an den Gemeindevotär der Zuständigkeits-Gemeinde der Braut, im Falle die Braut Waise oder Doppelwaise ist.

b) Für einen Ungarn über 36 Jahre ist bloß dem Gesuche Tauf- und Heimatschein (eventuell Arbeitsbuch, Dienstbotenbuch) beizulegen und 1 fl. 70 kr. im Baren; unter 36 Jahre ist noch der Ausweis über geleistete Militärpflicht (Abschied, Militärtax-Quittung, Honvedpaß — alles mit 15 kr. gestempelt und zwar mit ungarischen Stempelmarken) beizulegen. Für einen minderjährigen Bräutigam wende man sich wie bei einer Braut an den Gemeindevotär. Die Gemeindevzeugnisse, welche der Gemeindevotär zuendet, sind mit 50 kr. Stempel versehen. Die gehörig instruierten Gesuche sende man direct und recommandiert nach Pest (königl. ung. Cultusministerium, Ofener Festung).

Wien, Pfarre Wieden.

Cooperator Karl Krassa.

XVI. (Ueber Priester-Testamente.) Wie ungemein wichtig es sei, dass Weltpriester ihrem Testamente eine besondere Aufmerksamkeit schenken, darauf wurde schon oftmals hingewiesen. Einen Punkt im Priester-Testamente sollten z. B. stets auch die Bücher bilden. Wie leicht wäre es, auf diese Weise für Anlegung und Vermehrung von Pfarr- und Volksbibliotheken zu sorgen? Werke, die für solche Zwecke nicht passen, könnten einem Seminare oder sonst einer Anstalt hinterlassen, oder aber einem katholischen Vereine, etwa dem Bonifacius-, dem katholischen Schul- oder dem Universitätsvereine zu antiquarischen Zwecken übermittlelt werden. Ein nachahmenswerthes Beispiel ähnlicher Sorgsamkeit bietet uns das Testament des verstorbenen Decans Rent in Niederösterreich. Derselbe hatte tausend Gulden Silberrente legiert, von deren Zinsen gute Hausbücher angeschafft und an Brautleute am Tage ihrer Trauung verschenkt werden sollen, „auf dass doch wenigstens ein gutes Buch in jedem Hause sei“. Ferner bestimmte